

**Dreizehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg
- ABMStPO/Phil -**

Vom 19. Februar 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg - ABMStPO/Phil - vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Oktober 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „des Bachelor- und Masterstudiengangs Psychologie als Ein-Fach-Studiengang sowie“ und das Wort „Gerontologie“ werden gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Masterstudiengänge“ werden die Worte und das Komma „Medien-Ethik-Religion, Ethik der Textkulturen,“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 2 1. Spiegelstrich werden die Worte „in den Fächern“ durch die Worte „im Fach“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „gleich“ durch die Worte „inhaltlich vergleichbar“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden in Satz 1 die hochgestellte Zahl „1“ sowie die Sätze 2 und 3 gestrichen

3. § 3a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Teilzeitstudiums“ die Worte „gemäß **Anlage 2**“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „5.“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „pro Studienjahr“ die Worte „Lehrveranstaltungen im Umfang von“ eingefügt sowie das Wort „erworben“ durch das Wort „belegt“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Im Teilzeitstudiengang der Ein-Fach-Bachelorstudiengänge können pro Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 17 ECTS-Punkten belegt werden.“

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in den konsekutiven Studiengängen“ gestrichen.

5. In § 5a Abs. 1 werden nach den Worten „English Studies,“ die Worte „Erziehungswissenschaftlich-empirische Bildungsforschung,“ und nach dem Wort „Pädagogik,“ die Worte „Populär- und Medienkultur Japans,“ eingefügt.

6. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 werden die Worte „vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters“ gestrichen.

b) In Satz 6 werden nach dem Wort „Hausarbeiten“ die Worte „und mündliche Prüfungen“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „durch“ die Worte „die Dozentin oder“ eingefügt.

b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „einer fortgeschrittenen Studierenden oder eines fortgeschrittenen Studierenden/einer fortgeschrittenen Studierenden“ durch die Worte „einer oder eines fortgeschrittenen Studierenden“ ersetzt.

8. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bachelorstudiengang“ die Worte „und im Masterstudiengang“ eingefügt, der Klammerzusatz in Nr. 11 „(etwa 40 Textseiten)“ gestrichen und folgende Nr. 12 angefügt: „12. Masterarbeit“

b) In Satz 4 werden nach den Worten „Antrag der“ das Wort „oder“ eingefügt und das Zeichen „/“ gestrichen.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 5 wird nach den Worten „es sei denn, die“ das Wort „Studierende“ gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 werden die Worte „einen Prüfungsbeauftragten oder eine Prüfungsbeauftragte“ durch die Worte „eine Prüfungsbeauftragte oder einen Prüfungsbeauftragten“ ersetzt.

bb) In Satz 7 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Der“ das Wort „Studierenden“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Aufgrund“ das Wort „eines“ eingefügt und die Worte „öffentlich durch Aushang oder“ durch die Worte „jeder und jedem Einzelnen“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfungsart,“ das Wort „der“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „gegenüber der“ das Wort „Prüfenden“ gestrichen.

Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

12. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird jeweils vor dem Wort „BayHSchG“ und „BayHSchPG“ das Wort „dem“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wechsel“ die Worte „in der Person der Prüferin oder“ eingefügt.

13. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Worten „als der“ das Wort „Vorsitzenden“ gestrichen.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorschlag“ die Worte „der Department-sprecherin oder“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 3 werden folgende neue Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr.3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(5) ¹Die Noten angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 22 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 22 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt die Prüfungskommission in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.“

- b) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 6.
- c) In Abs. 6 (neu) werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

„Ordnungsverstoß, Täuschung“.

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

- b) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „wenn die“ das Wort „Studierende“ gestrichen.

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummern „1a“ bis „3“ werden zu Satznummern „1“ bis „5“.

bb) In Satz 4 (neu) werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.

cc) In Satz 5 (neu) wird das Wort und die Zahl „und 2“ durch das Wort und die Zahl „bis 4“ ersetzt.

16. Nach § 16 wird folgender neuer § 17 eingefügt:

„§ 17 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die oder der Lehrende der oder dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der oder dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der oder dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die oder der Studierende seinen oder ihren eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.“

17. Die bisherigen §§ 17 bis 39 werden zu §§ 18 bis 40.
Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

18. § 19 (neu) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „beeinflusst haben,“ wird das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
- b) Nach den Worten „auf Antrag einer“ wird das Wort „Studierenden“ gestrichen.
- c) Die Worte „oder von Amts wegen anzuordnen“ werden ersetzt durch die Worte „angeordnet werden“.

19. § 20 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „Prüfenden“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „einer“ die Worte „zweiten Prüfenden“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 wird „§ 21 Abs. 3“ durch „§ 22 Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 werden die Worte und Zahlen „Absätze 3 bis 5“ durch „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

20. § 21 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „von der“ das Wort „Prüfenden“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „aufzunehmen“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und nach den Worten „Beisitzers und der“ das Wort „Studierenden“ gestrichen.

21. § 22 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird die Zahl „2“ nach dem Wort „Satz“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ sowie die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 20 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.“

22. In § 23 (neu) Abs. 3 wird nach dem Wort „der“ das Wort „Studierenden“ gestrichen.

23. In § 24 Abs. 1 (neu) wird nach den Worten „erhält die“ das Wort „Studierende“ gestrichen.

24. § 28 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Studienfaches“ durch die Worte „Studiengangs/Studienfachs“ ersetzt.

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Studien-Service-Center der Fakultät berät zum Studienaufbau und zur Studienplanung; vor allem zu fächerübergreifenden Fragen

- zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung,
- zu Fächerkombinationen und Fächerwahl,
- zur Stundenplanerstellung,
- zu Schlüsselqualifikationen,
- zum Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium,
- zum Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsel.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

d) In Abs. 3 (neu) Satz 1 wird das Wort „Institute“ durch das Wort „Studiengänge“ ersetzt.

25. In § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 (neu) werden die Worte und das jeweilige Komma „die Zwischenprüfung,“ und „die Diplomvorprüfung,“ gestrichen.

26. § 30 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in einem Ein-Fach-Bachelorstudiengang sind im Vollzeitstudium bis zum Ende des zweiten Semesters Prüfungen im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. ²Näheres regelt die Fachprüfungsordnung, insbesondere kann sie konkrete Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten festlegen, die zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt sein müssen. ³Schlüsselqualifikationen können maximal im Umfang von 10 ECTS-Punkten zum Erreichen der erforderlichen Punktzahl berücksichtigt werden. ⁴Werden in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 40 ECTS-Punkte nicht erreicht, so gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung als nicht bestanden.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang sind im Vollzeitstudium bis zum Ende des zweiten Semesters Prüfungen der gewählten Fächer im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. ²Dabei muss pro Fach mindestens ein Modul bestanden sein. ³Näheres regeln die Fachprüfungsordnungen, insbesondere können sie konkrete Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten pro Fach festlegen, die zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt

sein müssen. ⁴Schlüsselqualifikationen können maximal im Umfang von 10 ECTS-Punkten zum Erreichen der erforderlichen Punktzahl berücksichtigt werden. ⁵Werden in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 40 ECTS-Punkte nicht erreicht, so gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung in denjenigen Fächern als nicht bestanden, in denen die Voraussetzungen der Fachprüfungsordnung nicht erfüllt oder nicht 20 ECTS-Punkte erworben worden sind; zum Zweck dieser Berechnung werden die erzielten ECTS-Punkte, die inhaltlich keinem Fach zuzuordnen sind, dem ersten Fach zugerechnet.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

d) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Teilzeitstudium sind bis zum Ende des zweiten Semesters Prüfungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen; Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

cc) In Satz 2 (neu) werden die Worte „im jeweiligen Fach“ gestrichen.

27. § 31 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Folgende Fächer sind wählbar:
1. Archäologische Wissenschaften
2. Islamisch-Religiöse Studien“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Zwei-Fach-Studiengang“ ersetzt durch die Worte „Zwei-Fach-Bachelorstudiengang“.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Welche Fächer als Erstfach wählbar sind, regelt **Anlage 3**.“

c) Abs. 4 Sätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„²Welche Fächer als Zweitfach wählbar sind, regelt **Anlage 3**.“

d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „den Fachprüfungsordnungen“ durch das Wort und die Zahl „**Anlage 3**“ ersetzt.

28. § 32 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Die Bachelorarbeit“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 3 wird nach den Worten „Weist die“ das Wort „Studierende“ gestrichen.
- c) In Abs. 7 Satz 3 wird nach den Worten „dass die“ das Wort „Studierende“ gestrichen und in Satz 4 nach dem Wort „⁴Wird“ das Wort „sie“ durch die Worte „die Arbeit“ ersetzt.
- d) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „eine/n weitere/n Gutachter/in“ durch die Worte „eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Nicht bestandene Arbeiten werden von einer zweiten Gutachterin oder einem zweiten Gutachter beurteilt.“
- cc) Satz 6 erhält folgende Fassung:
- „⁶Hat das Fach eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestimmt, so ist die Arbeit angenommen, wenn sie in beiden Gutachten mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist.“
- dd) In Satz 7 werden die Worte „von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern“ durch die Worte „in beiden Gutachten“ ersetzt.
- e) Abs. 9 erhält folgende Fassung:
- „(9) ¹Weichen im Falle von zwei Gutachten die Bewertungen um nicht mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachten; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen im Falle von zwei Gutachten die Bewertungen um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder bewertet ein Gutachten die Arbeit mit „nicht ausreichend“, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Bachelorarbeit gemäß § 22 Abs. 1 fest; § 22 Abs. 4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“
- f) In Abs. 10 Satz 2 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „Studierende“ gestrichen und in Satz 3 die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

29. § 33 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird im Klammerzusatz vor dem Wort „Betrieben“ das Wort „von“ durch das Wort „bei“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Nach Rücksprache mit der oder dem jeweils zuständigen Studiengangverantwortlichen können auch entsprechende, frei gewählte Module anerkannt werden.“

- b) In Abs. 4 werden die Worte „Die Fachprüfungsordnungen können“ durch die Worte „Im Erstfach können die Fachprüfungsordnungen“ ersetzt und die Worte „pro Fach“ gestrichen.

30. § 34 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „die nicht bestandenen“ das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Teilprüfungen / Prüfungsteile (Portfolioprüfung)“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „der Prüferin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird nach den Worten „Prüfungsausschuss der“ das Wort „Studierenden“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „die“ das Wort „Studierende“ gestrichen.
 - cc) In Satz 6 wird das Wort „einem“ durch die Worte „dem gleichen“ ersetzt.

31. § 35 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden in Ziffer 1 nach den Worten „gleichwertigen Abschluss“ die Worte „einer in- oder ausländischen Hochschule“ eingefügt und in Ziffer 2 nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ angefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Gleichwertigkeit“ durch das Wort „Anerkennungsfähigkeit“ ersetzt und die Worte „gelten die Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

32. In § 37 (neu) Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

33. § 38 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 werden die Worte „die/der“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 32 Abs. 2, 3, 4 Satz 3, Abs. 5, 6, 7 und Abs. 8 Sätze 3 bis 7 sowie Abs. 9 und 10 gelten entsprechend.“

34. In § 39 (neu) Satz 1 wird vor dem Wort „beschränkt“ das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Teilprüfungen und Prüfungsteile (Portfolioprüfung)“ und in Satz 2 die Zahl „33“ durch die Zahl „34“ ersetzt.

35. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 wird jeweils die Zahl „34“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bewerberinnen/“ durch die Worte „Bewerberinnen und“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Zeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils die Zahl „34“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 werden die Worte „Bewerberin/“ durch die Worte „Bewerberin bzw.“ und die Worte „ihr/“ durch die Worte „ihr oder“ ersetzt.
 - dd) In Satz 7 werden die Worte „jede(n) Bewerberin/Bewerber“ durch die Worte „jede Bewerberin und jeden Bewerber“ ersetzt.
 - ee) In Satz 8 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
 - ff) In Satz 10 wird das Zeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - gg) In Satz 11 wird vor dem Wort „Begründung“ das Wort „einer“ eingefügt.
- d) In Abs. 6 wird das Zeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

36. Nach Anlage 2 wird folgende neue Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3:

		Erstfach																									
		Buchwissen- schaft	English and American Studies	Frankoromanistik	Germanistik	Geschichte	Griechische Philologie	Iberoromanistik	Indogermanistik und Indoiranistik	Informatik	Italoromanistik	Japanologie	Kulturgeschichte des Christentums	Kunstgeschichte	Lateinische Philologie	Linguistische Informatik	Mittelalten und Neulaten	Nordische Philologie	Ökonomie	Orientalistik	Pädagogik	Philosophie	Politikwissen- schaft	Sinologie	Soziologie	Theater- und Medienwissen- schaft	
Zweifach	Buchwissenschaft	Red					Blue		Blue			Blue			Red				Blue	Blue				Blue			
	English and American Studies		Red																								
	Frankoromanistik			Red			Blue		Blue				Blue			Blue										Blue	
	Germanistik				Red																						
	Geschichte					Red		Blue	Blue		Blue				Red			Blue				Blue					
	Griechische Philologie						Red		Blue				Blue			Blue									Blue		
	Iberoromanistik	Blue						Red		Blue			Blue				Blue				Blue	Blue			Blue		
	Indogermanistik und Indoiranistik					Blue			Red	Blue		Blue						Blue			Blue						
	Italoromanistik								Blue		Red					Blue											Blue
	Japanologie					Blue		Blue	Blue			Red						Blue			Blue	Blue					
	Kulturgeographie	Blue					Blue		Blue	Blue		Blue		Blue	Red	Red	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue
	Kulturgeschichte des Christentums	Blue					Blue		Blue	Blue			Red		Red	Red				Blue	Blue				Blue		
	Kunstgeschichte						Blue		Blue	Blue				Red		Red	Blue									Blue	
	Lateinische Philologie								Blue	Blue					Red			Blue						Blue			
	Linguistische Informatik	Red				Red				Red	Blue		Red	Red	Red	Red			Red		Red	Red	Red	Red		Red	Red
	Mittelalten und Neulaten						Blue		Blue	Blue				Blue			Red									Blue	
	Nordische Philologie								Blue	Blue					Blue			Red					Blue				
	Öffentliches Recht	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red
	Ökonomie					Blue		Blue	Blue		Blue					Red			Red				Blue				
	Orientalistik	Blue						Blue	Blue				Blue							Red	Blue				Blue		
Pädagogik	Blue							Blue	Blue						Red				Blue	Red				Blue			
Philosophie					Blue		Blue	Blue		Blue					Red			Blue				Red					

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 7. Februar 2014 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 19. Februar 2014.

Erlangen, den 19. Februar 2014

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 19. Februar 2014 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Februar 2014 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19. Februar 2014.